

Wahlordnung für die Fachbereichsräte vom 25. April 2002

unter Berücksichtigung der Änderungsordnungen vom 16. Januar 2004 (AB Uni 2004/2),
03. November 2005 (AB Uni 2005/15), 14. Februar 2006 (AB Uni 2006/3), 26. Juni 2006 (AB Uni
2006/16), 12. Februar 2007 (AB Uni 2007/6), vom 24. April 2008 (AB Uni 2008/13), vom
3. Februar 2009 (AB Uni 2009/6), vom 04. Februar 2010 (AB Uni 2010/04), vom 25. Juli 2012 (AB Uni
2012/23), vom 18. Juli 2014 (AB Uni 2014/30), vom 24. April 2015 (AB Uni 2015/6), vom 22. April 2016
(AB Uni 2016/10) und vom 07. März 2019 (AB Uni 2019/05)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes
Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190) hat der Senat der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die folgende Wahlordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Zusammensetzung der Fachbereichsräte
- § 2 Wahlberechtigung
- § 3 Wählerlisten
- § 4 Auslegung der Wählerlisten
- § 5 Grundsätze des Wahlverfahrens
- § 6 Wahlkreise im Fachbereich Philologie
- § 7 Wahlkreise im Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft
- § 8 Wahlkreise im Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
- § 8a Wahlkreise im Fachbereich Geschichte/Philosophie
- § 9 Stimmabgabe und Verteilung

2. Abschnitt: Wahlgorgane

- § 10 Wahlgorgane
- § 11 Zentraler Wahlausschuss
- § 12 Zusammensetzung des Zentralen Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses
- § 13 Wahlleiterin/Wahlleiter
- § 14 Wahlausschüsse der Fachbereiche

3. Abschnitt: Vorbereitung der Wahl

- § 15 Wahlzeitraum, Wahlbekanntmachung
- § 16 Wahlvorschläge
- § 17 Prüfung der Wahlvorschläge
- § 18 Stimmzettel
- § 19 Briefwahl

4. Abschnitt: Wahlhandlung und Ermittlung des Ergebnisses

- § 20 Wahlvorgang
- § 21 Ungültigkeit der Stimmzettel
- § 22 Ermittlung des Wahlergebnisses

5. Abschnitt: Wahlprüfung

- § 23 Wahlanfechtung
- § 24 Wiederholung der Wahl
- § 25 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

6. Abschnitt: Nachrücken

- § 26 Nachrücken

7. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 27 Einberufung

§ 28 Übergangsregelung

§ 29 In-Kraft-Treten

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Zusammensetzung der Fachbereichsräte

- (1) Den Fachbereichsräten in den Fachbereichen gehören mit Stimmrecht an:
 1. acht Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer
 2. drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
 3. drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden
 4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gehören dem Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät an:
 1. acht Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer
 2. drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
 3. vier Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (3) 3 Abweichend von Abs. 1 gehören dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Musikhochschule mit Stimmrecht an:
 1. fünf Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer
 2. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
 3. zwei Vertreterinnen/ein Vertreter der Gruppe der Studierenden
 4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.
- (4) Beginn der Amtszeit ist jeweils der 1. Oktober. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 2

Wahlberechtigung

- (1) Die Mitglieder der Fachbereichsräte werden von den Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs nach Gruppen getrennt von den Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern, den akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, den Studierenden und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Technik und Verwaltung gewählt.
- (2) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach Art. 8 Abs. 1 und 2, 13 Abs. 1 UV¹ i.V.m. § 121 Abs. 4 HG. Hauptberuflich tätig im Sinne des Art. 8 Abs. 1 UV ist jede/jeder, die/der mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit an der Universität tätig ist. Im Fachbereich Musikhochschule bestimmt sich die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunst-Hochschulgesetz – Kunst HG).
- (3) Maßgebend für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe ist der Status am Tage des Fristablaufs für Einwendungen gegen die Wählerlisten (§ 3).
- (4) Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen und nur in einem Fachbereich und nur in einem Wahlkreis ausgeübt werden.
- (5) Wahlberechtigte, die mehreren Mitgliedergruppen angehören, werden nach der Reihenfolge Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Gruppe der Studierenden, Gruppe der weiteren

¹ in der Fassung vom 25. März 2002 (AB Uni 2002/3)

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in den Wählerlisten vorläufig der jeweils ersten für sie in Betracht kommenden Mitgliedergruppe zugeordnet. Im Fachbereich Musikhochschule findet die Zuordnung in der Reihenfolge Gruppe der Professorinnen/Professoren, Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Gruppe der Lehrbeauftragten, Gruppe der Studierenden statt. Die Wahlberechtigten können binnen einer bei der Auslegung der Wählerlisten (§ 4 Abs. 1) bekannt gemachten Frist der Wahlleiterin/dem Wahlleiter gegenüber eine unwiderrufliche Erklärung darüber abgeben, in welcher anderen Mitgliedergruppe sie wählen wollen. Andernfalls werden sie endgültig der in der Wählerliste genannten Mitgliedergruppe zugeordnet.

- (6) Wahlberechtigte, die innerhalb ein und derselben Gruppe aufgrund mehrerer Arbeitsverträge Mitgliedsstatus haben, müssen eine Erklärung darüber abgeben, welches Arbeitsverhältnis für die Ausübung ihres Wahlrechts entscheidend sein soll. Fehlt eine entsprechende Erklärung, so regelt der Zentrale Wahlausschuss die Zuordnung. Gleiches gilt bei der Zugehörigkeit zu mehreren Wahlkreisen.

§ 3 **Wählerlisten**

Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie in den Wählerlisten geführt werden. Die Wählerlisten werden von der Universitätsverwaltung aus den von ihr bzw. dem Universitätsklinikum Münster geführten Personaldateien und der Immatrikulationsliste der Universität erstellt. Bei der Aufstellung der Wählerlisten ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

§ 4 **Auslegung der Wählerlisten**

- (1) Die Wählerlisten sind für die wahlberechtigten Mitglieder der jeweiligen Fachbereiche an den Werktagen vom 31. bis zum 25. Tag vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums in den Fachbereichsdekanaten zur Einsicht auszulegen. Die Wählerlisten enthalten den Familiennamen und Vornamen, den Namen der Einrichtung (Fachbereich, gegebenenfalls Wahlkreis, Zentrale Einrichtung, Verwaltung), die Amtsbezeichnung - ausgenommen bei Studierenden -, das Geburtsdatum - ohne Angabe des Jahres - sowie die Anschrift, an die die Wahlunterlagen gesandt werden. Einwendungen gegen die Wählerlisten können nur innerhalb des gemäß Satz 1 für die Auslegung zur Einsicht bestimmten Zeitraums bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Unrichtigkeit dieser Wählerlisten nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht im Wege der Wahlanfechtung.
- (2) Streitigkeiten über die Wahlberechtigung entscheidet der Zentrale Wahlausschuss.

§ 5
Grundsätze des Wahlverfahrens

- (1) Die Wahl ist frei, gleich, geheim und unmittelbar.
- (2) Die Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, der Gruppe der Studierenden und der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung für die Fachbereichsräte werden von den Mitgliedern der jeweiligen Mitgliedergruppe innerhalb des Fachbereichs, gegebenenfalls in Wahlkreisen, aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.

§ 6
Wahlkreise im Fachbereich Philologie

- (1) Im Fachbereich Philologie werden folgende Wahlkreise gebildet:

a) Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer

Wahlkreis I	Germanistisches Institut
Wahlkreis II	Englisches Seminar
Wahlkreis III	Romanisches Seminar
Wahlkreis IV	Institut für Niederländische Philologie Institut für Nordische Philologie Institut für Allgemeine Sprachwissenschaft Slavisch-Baltisches Seminar Institut für Ägyptologie und Koptologie Institut für Arabistik und Islamwissenschaft Institut für Altorientalische Philologie und Vorderasiatische Altertumskunde Institut für Indogermanische Sprachwissenschaft Institut für Sinologie und Ostasienkunde Institut für Jüdische Studien

Die acht Sitze im Fachbereichsrat werden wie folgt verteilt:

- Wahlkreis I: zwei Sitze
- Wahlkreis II: zwei Sitze
- Wahlkreis III: zwei Sitze
- Wahlkreis IV: zwei Sitze.

b) Gruppe der Studierenden:

Wahlkreis I	Deutsche Philologie, Deutsch, Deutsch Primarstufe
Wahlkreis II	Englische Philologie, Englisch, Romanische Philologie, Französisch, Italienisch, Portugiesisch, Spanisch, Baltische Philologie, Ostslavische Philologie, Slavistik, Südslavische Philologie, Westslavische Philologie, Rumänisch, Russisch
Wahlkreis III	Allgemeine Sprachwissenschaft, Ägyptologie, Altorientalische Altertumskunde, Altorientalische Philologie, Arabistik, Indogermanische Sprachwissenschaft, Indologie, Islamwissenschaft, Japanisch, Koptologie, Semitische Philologie, Sinologie (Chinesisch), Niederländische Philologie, Niederländisch und Nordische Philologie, Jüdische Studien, Islamische Theologie, Islamische Religionslehre.

In den Wahlkreisen I bis III ist jeweils ein Sitz zu besetzen.

- (2) Die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie die Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bilden je einen Wahlkreis. Im Wahlkreis der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind drei Sitze, und im Wahlkreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung ist ein Sitz zu besetzen.

§ 7

Wahlkreise im Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft

Der Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft bildet für die Mitgliedergruppe

- a) der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer folgende Wahlkreise:

Wahlkreis I	Institut für Psychologie
Wahlkreis II	Institut für Psychologie in Bildung und Erziehung
Wahlkreis III	Institut für Sportwissenschaft

Die Sitze im Fachbereichsrat werden auf diese Wahlkreise wie folgt verteilt:

Der Wahlkreis I hat vier Sitze, Wahlkreis II hat einen Sitz, Wahlkreis III hat 3 Sitze zu besetzen.

- b) der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter folgende Wahlkreise:

Wahlkreis I	Institut für Psychologie Institut für Psychologie in Bildung und Erziehung Betriebseinheit Beratungsstelle Psychotherapie-Ambulanz Betriebseinheit Beratungsstelle für Organisationen Betriebseinheit Bibliothek Betriebseinheit Technische Dienste
-------------	--

Wahlkreis II	Institut für Sportwissenschaft
--------------	--------------------------------

Jeder Wahlkreis hat einen Sitz zu besetzen. Der dritte Sitz wird im Rotationsverfahren besetzt. In der am 1. Oktober 2002 beginnenden Amtszeit geht dieser Sitz an den Wahlkreis I.

- c) der Studierenden folgende Wahlkreise:

Wahlkreis I	Psychologie
Wahlkreis II	Sportwissenschaft

Jeder Wahlkreis hat einen Sitz zu besetzen. Der dritte Sitz wird im Anschluss an den bestehenden Turnus im Rotationsverfahren besetzt.

- d) der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung einen Wahlkreis.

§ 8
Wahlkreise im Fachbereich
Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

Der Fachbereich o6 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften bildet für die Mitgliedergruppe

- a) der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer folgende Wahlkreise:

Wahlkreis I Institut für Kommunikationswissenschaft,
 Institut für Politikwissenschaft,
 Institut für Soziologie

Wahlkreis II Institut für Erziehungswissenschaft

Die Sitze im Fachbereichsrat werden auf die Wahlkreise wie folgt verteilt:

Wahlkreis I vier Sitze
Wahlkreis II vier Sitze

- b) der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter folgende Wahlkreise:

Wahlkreis I Institut für Kommunikationswissenschaft,
 Institut für Politikwissenschaft,
 Institut für Soziologie

Wahlkreis II Institut für Erziehungswissenschaft

Von den Wahlkreisen I und II ist jeweils ein Sitz zu besetzen. Der dritte Sitz wird im Rotationsverfahren besetzt. In der am 1. Oktober 2014 beginnenden Amtszeit geht dieser Sitz an den Wahlkreis I.

- c) der Studierenden folgende Wahlkreise

Wahlkreis I Kommunikationswissenschaft,
 Strategische Kommunikation,
 Politikwissenschaft,
 Politik, Internationale und Europäische Governance,
 European Studies,
 Sozialwissenschaft,
 Soziologie

Wahlkreis II Erziehungswissenschaft
 Pädagogik
 Diplompädagogik
 Interkulturelle Pädagogik/Deutsch als Zweitsprache.

Von den Wahlkreisen I und II ist jeweils ein Sitz zu besetzen. Der dritte Sitz wird im Rotationsverfahren besetzt. In der am 1. Oktober 2014 beginnenden Amtsperiode geht dieser Sitz an den Wahlkreis II.

- d) der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung einen Wahlkreis.

§ 8a
Wahlkreise im Fachbereich Geschichte/Philosophie

- (1) Der Fachbereich o8 Geschichte/Philosophie bildet für die Mitgliedergruppe

a) der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer folgende Wahlkreise:

Wahlkreis I Philosophisches Seminar

Wahlkreis II Historisches Seminar,
Institut für Byzantinistik und Neogräzistik,
Institut für Didaktik der Geschichte

Wahlkreis III Seminar für Alte Geschichte,
Institut für Epigraphik,
Institut für Klassische Archäologie und Christliche
Archäologie/Archäologisches Museum,
Abteilung Ur-und Frühgeschichtliche Archäologie des
Historischen Seminars,
Institut für Klassische Philologie,
Seminar für Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit

Wahlkreis IV Institut für Ethnologie,
Seminar für Volkskunde/Europäische Ethnologie,
Institut für Musikwissenschaft,
Institut für Kunstgeschichte

Die Sitze im Fachbereichsrat werden auf die Wahlkreise wie folgt verteilt:

Wahlkreis I ein Sitz

Wahlkreis II drei Sitze

Wahlkreis III zwei Sitze

Wahlkreis IV zwei Sitze

b) der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter folgende Wahlkreise:

Wahlkreis I Institut für Ethnologie,
Seminar für Volkskunde/Europäische Ethnologie,
Institut für Musikwissenschaft,
Institut für Klassische Archäologie und Christliche
Archäologie/Archäologisches Museum,
Institut für Klassische Philologie,
Seminar für Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit

Wahlkreis II Philosophisches Seminar,
Institut für Kunstgeschichte,

Wahlkreis III Institut für Byzantinistik und Neogräzistik,
Seminar für Alte Geschichte,
Institut für Epigraphik,
Historisches Seminar,
Institut für Didaktik der Geschichte,
Abteilung Ur-und Frühgeschichtliche Archäologie des
Historischen Seminars

Die Sitze im Fachbereichsrat werden auf die Wahlkreise wie folgt verteilt:

Wahlkreis I ein Sitz
Wahlkreis II ein Sitz
Wahlkreis III ein Sitz.

(2) Die Gruppe der Studierenden sowie die Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bilden je einen Wahlkreis. Im Wahlkreis der Studierenden sind drei Sitze, im Wahlkreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung ist ein Sitz zu besetzen.

§ 9 **Stimmabgabe und Verteilung**

- (1) Jede/Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Vertreterinnen/Vertreter ihrer/seiner Mitgliedergruppe in den Fachbereichsrat zu wählen sind bzw. Sitze im Wahlkreis von der Gruppe, der sie/er angehört, zu besetzen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig.
- (2) Die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Mandate berechnet sich nach d' Hondt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter zu ziehende Los oder, im Falle der Stimmenauszählung durch elektronische Datenverarbeitung, ein vom Zentralen Wahlausschuss zu genehmigender Zufallsalgorithmus. Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden die Bewerberinnen/Bewerber der Liste, der das ordentliche Mitglied entstammt, entsprechend der Stimmenzahl. Sie bilden die jeweiligen Reservelisten. Bei gleicher Stimmenzahl innerhalb der Liste gilt Satz 2 entsprechend.
- (3) Entfallen auf Listen einer Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidatinnen/Kandidaten umfassen, so bleiben die auf sie entfallenden überschüssigen Sitze unbesetzt.

Abschnitt: Wahlgane

§ 10 **Wahlgane**

- (1) Wahlgane sind der Zentrale Wahlausschuss, die Wahlleiterin/der Wahlleiter, die Wahlausschüsse der Fachbereiche und der Wahlprüfungsausschuss des Senats.
- (2) Die Wahlgane sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihrer Ämter verpflichtet.
- (3) Kandidatinnen/Kandidaten für die Fachbereichsräte dürfen Wahlganen nicht angehören.

§ 11 **Zentraler Wahlausschuss**

- (1) Der Zentrale Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.
- (2) Er nimmt die ihm durch die Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr und beschließt über die Regelung von Einzelheiten der Wahldurchführung.
- (3) Im Falle der Stimmauszählung durch elektronische Datenverarbeitung hat er die Datenerfassung daraufhin zu überwachen, dass sämtliche gültigen Stimmzettel erfasst werden. Nach der elektronischen Stimmauszählung hat er durch Stichproben festzustellen, ob es bei der Datenerfassung Übertragungsfehler oder sonstige Unstimmigkeiten gegeben hat.

§ 12

Zusammensetzung des Zentralen Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses

- (1) Dem Zentralen Wahlausschuss gehört eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der Studierenden und eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden jeweils für eine zweijährige Amtszeit, studentische Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter für eine einjährige Amtszeit, vom Senat gewählt.
- (2) Der Zentrale Wahlausschuss wird von seiner/seinem Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Für den Wahlprüfungsausschuss gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 13

Wahlleiterin/Wahlleiter

Die/Der von der Rektorin/vom Rektor bestimmte Wahlleiterin/Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie/Er führt die Beschlüsse des Zentralen Wahlausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie/Er soll die Beschlüsse des Zentralen Wahlausschusses durch Vorschläge vorbereiten.

§ 14 **Wahlausschüsse der Fachbereiche**

- (1) In jedem Fachbereich wird ein Wahlausschuss gebildet, dem je eine Vertreterin/ein Vertreter jeder Mitgliedergruppe gemäß Art. 13 Abs. 1 UV² – im Fachbereich Musikhochschule jeder Mitgliedergruppe gemäß den Bestimmungen des Kunst HG – angehört. Außerdem sind Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu wählen. Der Zentrale Wahlausschuss bestimmt die Mitglieder der Wahlausschüsse.
- (2) Die Mitglieder der Wahlausschüsse haben die Stimmen auszuzählen, soweit dies nicht durch elektronische Datenverarbeitung geschieht. Im Übrigen haben die Mitglieder der Wahlausschüsse die Ordnungsmäßigkeit der zurückgesandten Wahlunterlagen gem. § 19 zu prüfen. Die Wahlausschüsse der Wahlkreise haben gegebenenfalls das Wahlergebnis festzustellen und der Wahlleiterin/dem Wahlleiter mitzuteilen.

2. Abschnitt: Vorbereitung der Wahl

§ 15 **Wahlzeitraum, Wahlbekanntmachung**

- (1) Das Rektorat bestimmt, soweit diese Wahlordnung nichts anderes vorsieht, die Fristen und Termine innerhalb des Wahlverfahrens.
- (2) Das Rektorat bestimmt mindestens 14 und höchstens 17 aufeinander folgende Werktage (einschließlich der Samstage) zum Wahlzeitraum. Wahlbriefe müssen spätestens am letzten Tag des Wahlzeitraums, 10.00 Uhr, bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingegangen sein.
- (3) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter macht die Wahl und die Wahltermine durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise spätestens bis zum 31. Tag vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums universitätsöffentlich bekannt.

Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:

1. die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
2. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Mitgliedergruppe,
3. die Darstellung des Wahlsystems nach §§ 5, 6 und 17,
4. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in den Wählerlisten geführt wird,
5. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung der Wählerlisten,
6. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen die Wählerlisten einzulegen,
7. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, innerhalb der Frist gemäß § 16 Abs. 1 Wahlvorschläge bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter einzureichen,
8. einen Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag seines Wahlkreises aufgenommen worden ist,
9. den Wahlzeitraum,
10. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
11. den Ort an dem das Wahlergebnis bekannt gegeben wird.

² in der Fassung vom 25. März 2002 (AB Uni 2002/3)

§ 16 **Wahlvorschläge**

- (1) Wahlvorschläge können bis zum 27. Tag vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingereicht werden.
- (2) Die Wahlvorschläge (Listen) dürfen höchstens fünfmal so viele Bewerberinnen/Bewerber umfassen, wie im Fachbereich Sitze aus der betreffenden Mitgliedergruppe zu besetzen sind. Wahlvorschläge dürfen nur Bewerberinnen/Bewerber umfassen, die dem betreffenden Fachbereich (gegebenenfalls Wahlkreis) angehören und nicht schon in einen anderen Wahlvorschlag aufgenommen sind.
- (3) Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche unwiderrufliche Bereitschaftserklärung jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einzureichen. Unter den Bewerberinnen/Bewerbern einer Liste sollten möglichst Vertreterinnen/Vertreter unterschiedlicher Fächer des jeweiligen Fachbereichs (gegebenenfalls Wahlkreises) sein.
- (4) Die/Der an erster Stelle des Wahlvorschlages Stehende gilt als berechtigt, den Wahlvorschlag gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter und dem Zentralen Wahlausschuss zu vertreten und Erklärungen und Entscheidungen entgegenzunehmen.
- (5) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben über die Bewerberin/den Bewerber enthalten: Mitgliedergruppe (Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Studierende, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung), Wahlkreis, Name, Vorname, Amts- oder Dienstbezeichnung bzw. Fachbereich (gegebenenfalls Wahlkreis), Personal- bzw. Matrikelnummer, Geburtsdatum. Der Wahlvorschlag kann ferner eine Angabe darüber enthalten, ob die Bewerberin/der Bewerber einer politischen Partei oder Gruppe an der Universität angehört oder ob sie/er unabhängig ist. Umfasst der Wahlvorschlag mehrere Bewerberinnen/Bewerber, so ist der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eine Listenbezeichnung anzugeben. Ist keine Listenbezeichnung angegeben, so wird die Liste unter dem Namen der Listensprecherin/des Listensprechers geführt.
- (6) Listenverbindungen sind unzulässig.

§ 17 **Prüfung der Wahlvorschläge**

- (1) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge nach Möglichkeit unverzüglich zu prüfen. Stellt sie/er Mängel fest, so fordert sie/er die Listensprecherin/den Listensprecher auf, diese bis zum 23. Tag vor dem ersten Wahltag zu beheben.
- (2) Der Zentrale Wahlausschuss entscheidet spätestens am 21. Tag vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums über die Zulassung der Wahlvorschläge. Er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder den durch diese Ordnung aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen.
- (3) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am Tag vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums im Internet auf den Seiten der Westfälischen Wilhelms-Universität bekannt. Die Bekanntmachung erstreckt sich neben der Listenbezeichnung auf folgende Angaben: Mitgliedergruppe (Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Studierende, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung), Wahlkreis, sowie als Angaben zu den Bewerberinnen/Bewerbern Name, Vorname und Amts- oder Dienstbezeichnung bzw. Fachbereich (gegebenenfalls Wahlkreis); sofern im eingereichten Wahlvorschlag enthalten ferner die Angabe, dass die Bewerberin/der Bewerber einer politischen Partei oder Gruppe an der Universität angehört oder dass sie/er unabhängig ist.

§ 18 **Stimmzettel**

Die Stimmzettel werden von der Verwaltung hergestellt. Sie enthalten Angaben über das zu wählende Gremium, die jeweilige Mitgliedergruppe, den Wahlkreis, die Wahlperiode die Anzahl der zu vergebenden Stimmen sowie die zur Wahl gestellten Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge. Die Angaben zu den Wahlvorschlägen beschränken sich auf die Listenbezeichnung sowie Namen und Vornamen der dem jeweiligen Wahlvorschlag zugeordneten Bewerberinnen/Bewerber in der Reihenfolge, wie sie auf dem eingereichten Wahlvorschlag verzeichnet war. Die Stimmzettel für die Wahlen in der Gruppe der Studierenden enthalten weiterhin folgende Angaben: den Namen und Vornamen der Bewerber/innen auf den Stimmzetteln wird hinzugefügt die Bezeichnung des von der Bewerberin/dem Bewerber studierten Studienfachs nach Maßgabe der von der Bewerberin/dem Bewerber zum Wahlvorschlag gemachten Angaben; im Falle des Studiums eines Kombinationsstudiengangs der darin studierten Fächer. Werden mehrere Studiengänge oder Studienfachkombinationen studiert, beschränken sich die Angaben auf das Studienfach oder die Studienfachkombination, die von der Bewerberin/dem Bewerber an erster Stelle genannt wurde. Die Bezeichnungen der Studienfächer sind in geeigneter Weise und unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Raumes abzukürzen.

§ 19 **Briefwahl**

- (1) Die Wahl findet als Briefwahl statt. Auf § 20 Abs. 2 wird hingewiesen.
- (2) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter übersendet den Wahlberechtigten spätestens am letzten Werktag vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums folgende Wahlunterlagen:
 1. Amtlichen Stimmzettel, gegebenenfalls mit der in § 18 genannten Anlage,
 2. Hinweis auf die Durchführung der Briefwahl und die Gültigkeit der Stimmabgabe (§§ 20, 21),
 3. gebührenfreien amtlichen Wahlbriefumschlag (Rückantwort).

§ 19 a

(1) Das Rektorat kann bestimmen, dass in der Gruppe der Studierenden nach Maßgabe einer Vereinbarung mit der Studierendenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität abweichend von § 19 eine Urnenwahl durchgeführt wird. Sie findet zeitgleich mit den Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen der Studierendenschaft der Universität Münster statt. An die Stelle des Wahlzeitraums gemäß § 15 Abs. 2 tritt der Wahlzeitraum gemäß der für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen geltenden Wahlordnung der Studierendenschaft; dies gilt nicht, soweit nach dieser Wahlordnung die Bestimmung von Fristen und Terminen an den Wahlzeitraum anknüpft.

(2) Als Wahlurnen werden die von der Studierendenschaft für die Durchführung der Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen aufgestellten Urnen an den von der Studierendenschaft bestimmten Standorten genutzt. Für die Aufstellung der Urnen und die Wahlsicherung gelten die Bestimmungen der für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen geltenden Wahlordnung der Studierendenschaft. Die Studierendenschaft wird dabei nach Maßgabe einer zwischen ihr und der Westfälischen Wilhelms-Universität zu schließenden Vereinbarung im Auftrag der Universität tätig.

(3) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Für die Ausübung des Wahlrechts durch Briefwahl gelten die Bestimmungen der für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen geltenden Wahlordnung der Studierendenschaft.

4. Abschnitt: Wahlhandlung und Ermittlung des Ergebnisses

§ 20 Wahlvorgang

- (1) Die/Der Wahlberechtigte kennzeichnet persönlich ihren/seinen Stimmzettel, indem sie/er den Namen oder die Namen der von ihr/ihm gewählten Kandidatinnen/Kandidaten auf dem dafür jeweils vorgesehenen Feld markiert. Sodann legt sie/er den Stimmzettel in den amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet ihn durch die Deutsche Post AG oder die Hauspost an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleiterin/angegebenen Wahlleiter. Stattdessen kann sie/er auch den Wahlbriefumschlag während der Dienststunden in eine bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter bereitgehaltenen Urne einwerfen.
- (2) Die Wahlberechtigte/Der Wahlberechtigte kann auch ihren/seinen Stimmzettel im Wahlamt während der Dienststunden der Wahlleiterin/des Wahlleiters kennzeichnen, sodann entsprechend Abs. 1 verfahren und den Wahlbriefumschlag in die bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter bereitgehaltene Urne einwerfen.
- (3) Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlbriefumschlag zu legen.
- (4) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter sammelt die bei ihr/ihm eingegangenen oder in die Urne eingeworfenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zum Schluss der Abstimmung unter Verschluss.
- (5) Soweit gemäß § 19 a eine Urnenwahl stattfindet, finden Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie die Absätze 2 bis 4 keine Anwendung. An ihrer Stelle gelten die die Stimmabgabe regelnden Bestimmungen der für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen geltenden Wahlordnung der Studierendenschaft. Die Studierendenschaft wird dabei nach Maßgabe einer zwischen ihr und der Westfälischen Wilhelms-Universität zu schließenden Vereinbarung im Auftrag der Universität tätig.

§ 21 Ungültigkeit der Stimmzettel

- (1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
 1. er nicht gekennzeichnet ist,
 2. aus seiner Kennzeichnung der Wille der Wählerin/des Wählers nicht zweifelsfrei zu erkennen ist,
 3. er Zusätze enthält, die nicht der Kennzeichnung von Kandidatinnen/Kandidaten dienen,
 4. der Wahlbriefumschlag erkennbar nicht verschlossen wurde.
- (2) Der Stimmzettel gilt als nicht abgegeben, wenn
 1. für ihn eine Zweitausfertigung ausgestellt wurde,
 2. er als nicht von der Universitätsverwaltung hergestellt erkennbar ist,
 3. er nicht in einen amtlichen Wahlbriefumschlag gelegt ist,
 4. auf dem amtlichen Wahlbriefumschlag Zusätze angebracht sind, die Rückschlüsse auf die Wahlberechtigte/den Wahlberechtigten ermöglichen,
 5. der Wahlbrief keine Wahlbriefnummer enthält,
 6. er nicht innerhalb der Frist gemäß § 15 Abs. 2 bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter eingetroffen ist.
- (2a) Sofern die Wahl in der Gruppe der Studierenden als Urnenwahl durchgeführt wird, finden Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 Nr. 3 bis 6 keine Anwendung.

- (3) Im Übrigen entscheidet der Zentrale Wahlausschuss in Zweifelsfällen über die Gültigkeit der Stimmzettel.

§ 22

Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Nach Schluss der Wahlhandlung wird unter Leitung der Wahlleiterin/des Wahlleiters durch die Wahlausschüsse die Ordnungsmäßigkeit der eingegangenen Stimmzettel und Wahlbriefe überprüft. Soweit das Ergebnis nicht durch elektronische Datenverarbeitung ermittelt wird, haben die Wahlausschüsse außerdem für jeden Fachbereich (gegebenenfalls Wahlkreis) das Ergebnis der Wahl nach dem vom Zentralen Wahlausschuss zu regelnden Verfahren zu ermitteln.
- (2) Zum Wahlergebnis gehören:
1. die Feststellung der Wahlbeteiligung in den einzelnen Mitgliedergruppen und Fachbereichen/Wahlkreisen,
 2. die Zahl der auf die einzelnen Listen entfallenden gültigen Stimmen,
 3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
 4. die Feststellung der auf jede Liste entfallenden Sitze sowie die der gewählten ordentlichen Mitglieder in der Reihenfolge der Liste,
 5. die Aufstellung von Reservelisten für jede Liste, auf die ein Mandat entfallen ist.
- (3) Die Feststellung des Wahlergebnisses bedarf der Bestätigung durch den Zentralen Wahlausschuss.
- (4) Das Wahlergebnis wird unverzüglich nach der Ermittlung durch Aushang im Universitätshauptgebäude (Schloss) sowie zusätzlich in elektronischer Form auf den Internetseiten der Westfälischen Wilhelms-Universität zu den Wahlen bekannt gemacht. Die elektronische Bekanntmachung des Wahlergebnisses erfolgt deklaratorisch. Sie wird fünf Jahre nach der Wahl zum 31.10. von den Internetseiten gelöscht.

5. Abschnitt: Wahlprüfung

§ 23 Wahlanfechtung

- (1) Jede Wahlberechtigte/Jeder Wahlberechtigte und der Zentrale Wahlausschuss können binnen einer Frist von zehn Tagen vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses angerechnet, die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über die Ermittlung der Sitze, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind oder von Organen der Universität oder Organen einzelner Mitgliedergruppen eine Wahlempfehlung für eine bestimmte Liste ausgesprochen worden ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.
- (2) Der Einspruch ist schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Senat auf Vorschlag des Wahlprüfungsausschusses.
- (3) Der Wahlprüfungsausschuss teilt der Einspruchsführerin/dem Einspruchsführer für den Senat dessen Entscheidung mit. Diese ist mit einer Begründung und im Falle der Ablehnung des Einspruchs außerdem mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 24 Wiederholung der Wahl

Erklärt der Senat die Wahl in einem Wahlkreis für ungültig, so findet binnen einer vom Zentralen Wahlausschuss festzusetzenden Frist eine neue Wahl in diesem Wahlkreis statt.

§ 25 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Stimmzettel werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter unter Verschluss aufbewahrt; anschließend werden sie von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter vernichtet.

6. Abschnitt: Nachrücken

§ 26 Nachrücken

Wird ein Sitz im Fachbereichsrat frei, insbesondere durch begründeten Rücktritt oder durch Ausscheiden aus der Universität, so ist diese Veränderung über das Dekanat der Wahlleiterin/dem Wahlleiter mitzuteilen. Auf den frei werdenden Sitz rückt die erste Kandidatin/der erste Kandidat der jeweiligen Reserveliste nach. Ist diese Liste erschöpft, so bleibt der auf diese Liste entfallende Sitz unbesetzt. Die Feststellungen hierzu trifft die Wahlleiterin/der Wahlleiter.

7. Abschnitt

§ 27 Mitgliederinitiative

- (1) Durch die Mitgliederinitiative kann beantragt werden, dass ein Organ des Fachbereichs über eine bestimmte Angelegenheit, für die es gesetzlich zuständig ist, berät und Beschluss fasst (Art. 14 der Verfassung der WWU). Der Antrag muss ein konkretes Begehren sowie eine Begründung enthalten. Er soll das Organ benennen, dessen Befassung beantragt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein Antrag durch eine Mitgliederinitiative gestellt wurde.
- (2) Der Antrag muss bis zu drei Mitglieder des Fachbereichs benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Er muss von mindestens vier Prozent der Mitglieder des Fachbereichs oder von mindestens drei Prozent der Mitglieder der Gruppe der Studierenden des Fachbereichs unterzeichnet sein. Zulässig ist auch ein Antrag, der von 50 Prozent der Mitglieder einer anderen Statusgruppe des Fachbereichs unterzeichnet wurde. Jede Unterzeichner-Liste muss den vollen Wortlaut des Antrags enthalten. Eintragungen, welche die unterzeichnende Person nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum sowie Anschrift oder Immatrikulationsnummer nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.
- (3) Die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 müssen im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags erfüllt sein. Der Antrag ist dem Organ zuzuleiten, das sich mit der Angelegenheit beschäftigen soll. In Zweifelsfällen entscheidet das Dekanat über die Zuweisung. Das Organ entscheidet über die Zulässigkeit des Antrags nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen. Es berät und entscheidet über den zulässigen Antrag. Im Fachbereichsrat wird über die Initiative und deren Behandlung durch den Vorsitzenden des Organs berichtet.“

Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 28 Einberufung

Die erste Sitzung des neugewählten Fachbereichsrats wird von der Dekanin/vom Dekan des bisherigen Fachbereichsrats einberufen. Er übernimmt bis zur Wahl einer neuen Dekanin/eines neuen Dekans die Sitzungsleitung.

§ 29 Übergangsregelung

Die erste nach dieser Wahlordnung vorzunehmende Wahl wird im Sommersemester 2008 durchgeführt.

§ 30
In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.